

lichem im Norden. Schon Nikolaus von Albano soll nach der Heimskringla das Verbot eingeschränkt haben¹⁾, und jedenfalls hat das die Reichssynode von 1164 (c. 3) getan. Aber auch hier findet sich, wie in dem Krönungseid, noch ein Rest staatlicher Ansprüche an den Klerus anerkannt: Wenn der König ein Aufgebot *ad colloquium quod diciter stepnoleidinge* erläßt oder im Falle eines Angriffs heidnischer Feinde (*paganus exercitus*) dürfen Bischöfe und Äbte nach der *patria lex* auf die Schiffe gehen, wenn sie nicht wie die Konvente und der niedere Klerus nur *opem ministrare* wollen. Das Wort *stepnoleidinge* ist nach gütiger Mitteilung von Herrn Geh. Rat R. Meißner in dieser Form nicht belegbar, wohl aber gibt es „*stefnuleidangr* = Ausfahrt mit dem gesetzlichen Aufgebot zu bestimmtem Termin“ Und daß es damals in Norwegen noch Heiden gegeben hat, zeigt eine Dekretale, welche die Bestrafung eines Priesters erörtert, der einen *paganus* getötet hatte (Nr. 6 § 6). Auch in dieser Frage der Heerespflicht läßt sich aus unserem Material das Vordringen des kirchlichen Rechtes von anfänglicher Berücksichtigung des alten, angestammten Landesrechts zur vollen Schärfe der kanonischen Grundsätze erweisen. In einem Briefe Alexanders III. vom Jahre 1169 (Nr. 10 § 4) werden die Bischöfe aufgefordert, ihren Metropolitane durch eine *digna subvectio* zu unterstützen, wenn er auf der Romreise vel in *expedicionem* begriffen ist; die Teilnahme an einer Heeresfahrt wird also als durchaus möglich und erlaubt vorausgesetzt. Ein paar Jahre später gestattet Clemens III. dem norwegischen Klerus allgemein nur noch als Seelsorger an der Heeresfahrt teilzunehmen, wie das für den niederen Klerus schon die Synode von 1164 bestimmte²⁾, und in seinem großen Privileg vom Jahre 1194 begründet Celestin III. das Verbot des Waffentragens für Bischöfe, Äbte und Kleriker mit der Behauptung, sie seien nicht Inhaber von Regalien, und macht im äußersten Notfall die Teilnahme eines Klerikers an einer Heeresfahrt als Seelsorger (im Sinne der Verfügung Clemens' III.) von der Erlaubnis des Bischofs

¹⁾ K. Maurer, *Norwegens Schenkung* 71; vgl. S. 359 Anm. 4.

²⁾ J.C. 16379 von 1189 Jan. 27: *prohibemus, ne quis vestrum, nisi forte ut tribuat penitentiam et alia sacramenta ecclesiastica morientibus et prava opera dissuadeat, in expedicionem ire presumat.*